

BEITRAGSORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region Berlin-Brandenburg e.V.

(Stand: 7. Juni 2011)

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend IVD Berlin-Brandenburg genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 500,00, mit Ausnahme der Existenzgründer und vorläufigen Mitglieder, die eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 150,00 bezahlen. Für alle anderen Arten der Mitgliedschaft entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen, abweichend von der Regelung in den Absätzen (1) und (2), nach pflichtgemäßem Ermessen im konkreten Fall oder allgemein für eine Veranstaltung auf die Aufnahmegebühr verzichten oder die Aufnahmegebühr reduzieren.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Person) € 490,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Berlin-Brandenburg für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Drittmitglieder pp., für Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen, Mitarbeiter aus Nichtmitgliedsfirmen sowie für branchenverwandte Unternehmen 50 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Berlin-Brandenburg für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

Natürliche oder juristische Personen, die mehrere Unternehmen oder Filialbetriebe betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind (vgl. § 3 Ziff.1 Absatz 2 der Satzung), zahlen für diese Unternehmen oder die Filialen zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder den Beitrag für die Zweit- oder Drittmitgliedschaft im Sinne dieser Vorschrift.

Für überregional tätige Unternehmen gilt die Beitragsordnung des Bundesverbandes.

Der an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 200,00. Hinzu kommt der vom IVD Berlin-Brandenburg für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Berlin-Brandenburg für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % bzw. 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Der an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Berlin-Brandenburg für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren € 200,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Berlin-Brandenburg für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren in der Ausbildung und Studenten € 214,00 jährlich einschließlich des vom IVD Berlin-Brandenburg für den IVD Bundesverband erhobenen Beitrages in der jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Fördermitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen € 430,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Berlin-Brandenburg für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die jeweilige Höhe des an den IVD-Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbandes beschlossen.

- (2) Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Berlin-Brandenburg und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die an den IVD Berlin-Brandenburg ab dem 01.07.2011 abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.
- (2) Mitglieder, die dem IVD Berlin-Brandenburg Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:
 - a) in zwei Raten, fällig jeweils zum 01.02. und zum 01.07. des Geschäftsjahres
 - b) in vier Raten, fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres

Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

- (2) Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Berlin-Brandenburg in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren.

Gemäß § 13 der Beitragsordnung des IVD Bundesverbandes kann dessen Präsidium auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes die Stundung des Mitgliedsbeitrages beschließen. Die Stundung kann längstens für zwei Quartale beantragt und ausgesprochen werden.

§ 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.
- (3) Der IVD Berlin-Brandenburg kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 07. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.